

Merkblatt für Rindermastbetriebe

Ab 01.01.2023 gibt es Änderungen beim Antibiotikaminimierungskonzept in Deutschland. Rechtlicher Hintergrund ist das neue Tierarzneimittelgesetz, das seit dem 01.01.2023 gültig ist. Von den Änderungen sind auch die Antibiotika-Meldungen betroffen, die in der Tierarzneimittel- / Antibiotika-Datenbank der HI-Tier gespeichert werden.

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Änderungen für **Rindermastbetriebe** zusammen, die bisher bereits in der Tierarzneimittel-Datenbank der HI-Tier angemeldet waren.

Wenn Sie die Tierarzneimittel-Datenbank noch nicht kennen, dann prüfen Sie zuerst, ob Sie mitteilungsspflichtig sind oder nicht. Hilfe finden Sie auf den Internetseiten, die am Ende dieses Merkblatts angegeben sind.

Das Wichtigste im Überblick:



- **Bisher** gab es für Rindermastbetriebe zwei Nutzungsarten in der Tierarzneimittel-Datenbank
 - Mastkälber bis 8 Monate
 - Mastrinder ab 8 Monate
 - Bestandsgrenze: mitteilungsspflichtig bei mehr als 20 Tieren im Halbjahresdurchschnitt
- **Seit dem 01.01.2023** gibt es für reine Rindermastbetriebe nur noch eine mitteilungsspflichtige Nutzungsart
 - zugegangene Rinder, von der Einstellung bis zum Alter von 12 Monaten
 - Bezeichnung der neuen Nutzungsart in der HI-Tier = „Kälber zugegangen“
 - Bestandsgrenze: **mitteilungsspflichtig** bei mehr als 25 Tieren im Halbjahresdurchschnitt
- **Bisher** konnten die Tierhaltenden die Antibiotika selbst in der Tierarzneimittel-Datenbank eingeben oder damit ihre Tierarztpraxis beauftragen.
- **Seit dem 01.01.2023** ist die Tierärztin / der Tierarzt verpflichtet, die Antibiotika zu melden. Alle anderen erforderlichen Daten zu melden, bleibt die Aufgabe des Betriebes (zum Beispiel Nutzungsart, Tierzahlen, Nullmeldung)

Was ist in der HI-Tier zu tun?



1. alte Nutzungsarten abmelden

- ➔ ab sofort, einmalig zu erledigen
- ➔ alle Betriebe melden die bisherige(n) Nutzungsarte(n) für Rinder zum **Ende-Datum 31.12.2022** ab
- ➔ die passende Anleitung finden Sie unter:
[Regierung von Schwaben – Sachgebiet 54 Veterinärwesen](#)

2. neue Nutzungsart anmelden

- ab sofort, einmalig zu erledigen
- alle Betriebe, die für die neue Nutzungsart „zugegangene Rinder bis 12 Monate“ mitteilungs- pflichtig sind, melden diese Nutzungsart ab dem **01.01.2023** an
- die passende Anleitung finden Sie unter:
[Regierung von Schwaben – Sachgebiet 54 Veterinärwesen](#)

3. halbjährliche Meldung - Zeitraum

- der halbjährliche Rhythmus und die Meldefristen bleiben gleich
- die Meldungen sind fällig nach Ablauf des Halbjahres
für das 1. Halbjahr → Meldezeitraum sind die ersten beiden Juli-Wochen
für das 2. Halbjahr → Meldezeitraum sind die ersten beiden Januar-Wochen
- **erste halbjährliche Meldung** nach dem neuen Tierarzneimittelgesetz: **01.07.-14.07.2023!!**

4. halbjährliche Meldung im Juli und Januar – wer meldet was?

- Die Tierarztpraxis meldet die Antibiotika-Verwendung.
- Der/Die Tierhaltende meldet die Tierzahlen.
- Eine Anleitung zur Meldung der Tierzahlen wird erstellt, sobald die Programmierung in der HI- Tier abgeschlossen ist.
- Sofern keine Antibiotika verwendet wurden, macht der Betrieb eine Nullmeldung.
- Die passende Anleitung finden Sie unter:
[Regierung von Schwaben – Sachgebiet 54 Veterinärwesen](#)

Wo finde ich Informationen?



Informationen zur geänderten Antibiotika-Meldung in der Tierarzneimittel-Datenbank der HI-Tier sind zum Beispiel auf diesen Internetseiten zu finden:



Regierung von Schwaben

[Regierung von Schwaben – Sachgebiet 54 Veterinärwesen](#)

→ Hier finden Sie dieses Merkblatt und die Anleitungen.

Projekthomepage LGL

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

<https://www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de>



HI-Tier Informationsseite zur Tierarzneimittel-Datenbank

<https://www.hi-tier.de/infoTA.html>